

die bank

TRENDS

Alfred Dittrich | Thomas Egner (Hrsg.)

Trends im  
Zahlungsverkehr III



Dittrich | Egner

## Trends im Zahlungsverkehr III



die **bank**

**Trends im  
Zahlungsverkehr III**

Alfred Dittrich | Thomas Egner (Hrsg.)

Copyright 2016 by Bank-Verlag GmbH  
Postfach 45 02 09 · 50877 Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verbreitung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung der Bank-Verlag GmbH unzulässig und strafbar.

Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikro-  
verfilmung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen.

Der Inhalt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.  
Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts  
übernimmt der Verlag keine Haftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Art.-Nr. 22.526-1600  
ISBN 978-3-86556-490-0

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<b>Kapitel 1: Regulatorik</b>	
Der Zahlungsverkehrsmarkt im Fokus Europäischer Regulierung <i>Matthias Terlau</i>	13
Regulatorische Anforderungen an die IT-Sicherheit in Banken und mögliche Rechtsfolgen <i>Sandro Amendola</i>	41
Umsetzung der PSD 2 in die Praxis <i>Hubertus von Poser und Nils Purwin</i>	55
<b>Exkurs: Instant Payments</b>	
Neue Horizonte im Zahlungsverkehr mit Instant Payments <i>Heike Winter</i>	81
Kontobasierte Echtzeitzahlungen – Instant Payments (IP) <i>Corinna Lauer</i>	91
Aufbau einer paneuropäischen Infrastrukturlösung für Instant Payments <i>Erwin Kulk</i>	103

## **Kapitel 2: IT/ Digitalisierung**

Die vier Innovationswellen im Zahlungsverkehr	117
<i>Hans-Gert Penzel, Ernst Stahl, Stefan Weinfurter und Georg Wittmann</i>	
Sichere Legitimation von Online-Zahlungen via Smartphone	139
<i>Olaf Hellrung</i>	
Blockchain – Funktionsweise und mögliche Auswirkungen auf die Bankenbranche	165
<i>Sebastian Seitz</i>	
Innovationen und (Un-)Sicherheit unseres Zahlungsverkehrs von heute und morgen	181
<i>Sebastian Barchnicki</i>	

## **Kapitel 3: FinTechs im Zahlungsverkehr**

Digitale Geschäftsmodelle: Impact und Chancen zur Kooperation mit FinTechs	199
<i>Stephan Paxmann und Stefan Roßbach</i>	
paydirekt als Eigenentwicklung der Banken – Ausblick und Trends	221
<i>Silke Finken und Niklas Bartelt</i>	
Ausblick	231
Die Herausgeber	235
Die Autorinnen und Autoren	237
Stichwortverzeichnis	243

---

# Vorwort

Liebe zahlungsverkehrsinteressierte Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt die nunmehr dritte Ausgabe aus der Reihe „Trends im Zahlungsverkehr“. Sie werden sich sicherlich fragen: Die Themen der zweiten Ausgabe aus dem Jahr 2015 sind noch kaum verarbeitet und jetzt folgt bereits der dritte Band? Ist das wirklich schon notwendig? Wir meinen: Ja!

Die Welt im Zahlungsverkehr dreht sich weiter, und das Tempo der Veränderungen lässt nicht nach, im Gegenteil. Dieser Band unternimmt den Versuch, dem stattfindenden Veränderungsprozess gerecht zu werden und in einer Dreiteilung zu verarbeiten: 1. Regulatorik, 2. Digitalisierung und 3. FinTechs im Zahlungsverkehr.

Vieles, was sich 2015 erst vage andeutete, hat sich konkretisiert: Die PSD2 und weitere Gesetzespakete liegt auf dem Tisch, Blockchain-Initiativen entstehen und sprießen allerorten, Kooperationsmodelle zwischen Banken und FinTechs werden verkündet und materialisieren sich.

In der Praxis ist angesichts der durch den Regulator geforderten schnellen Implementierung von Instant Payments bis 2017 die Diskussion hinsichtlich der Abschaffung des Bargelds endgültig eröffnet, auch gestützt durch entsprechende wissenschaftliche Veröffentlichungen und erwartete Bestrebungen der Politik. Nicht zuletzt hat die beschlossene Abschaffung der 500 Euro-Note durch die EZB – sowie die vermutete Ausdehnung auf geringere Stückelungen – die Diskussion befeuert. Gleichwohl gibt es Innovationen mit gegenläufigen Tendenzen, beispielsweise die Barzahlung von im E-Commerce geordneten Waren an entsprechenden Akzeptanzstellen. Diese Geschäftsidee eines Berliner Startups erfreut sich zunehmender Nutzung.

Die vielfältigen Entwicklungen zeigen die Dynamik und Komplexität des Themas. Zahlungsverkehr – zumindest im Verhältnis zum Kunden – ist kein Selbstzweck, sondern ein Segment, welches vom Markt nachgefragt und vom Nutzer



akzeptiert werden muss, um erfolgreich zu sein. Dabei spiegelt die Ambivalenz von Smartphone-Banking mit hochentwickelten E-Payment-Lösungen und die – zumindest in Deutschland – weiterhin sehr hohe Zahl an Barzahlungsvorgängen die Marktgegebenheiten und -anforderungen durchaus wider. Nichts zeigt dies deutlicher als der scherzhafte Beitrag „Rethinking the future of mobile payment – New App“ der Commerzbank zum 1. April 2015. Obwohl das Thema „Bargeld“ in seiner breiten Varianz durchaus eine vertiefende Betrachtung verdient gehabt hätte, haben wir uns explizit dafür entschieden, dieses Buch neben den regulatorischen ausschließlich Themen des elektronischen Zahlungsverkehrs zu widmen.

Die Vielfalt an neuen Themen ist hier nicht minder interessant und von weitreichender Relevanz – nicht nur für die Welt der Kreditinstitute, sondern durchaus unter einem gesamtwirtschaftlichen Aspekt. Spätestens nach Bekanntwerden des Cyber-Angriffs auf die Zentralbank von Bangladesch stehen Bedrohungsszenarien aus der Cyberwelt in den Risikoevaluierungen von Banken und Regulatoren ganz oben auf der Prioritätenliste. Nicht ohne Grund findet die Thematik „Cyberattacks“ auch in der Bewertung und Einordnung globaler Risiken durch das WWF prominente Berücksichtigung.

Aufmerksamkeit erfordert ebenfalls der Bereich von Blockchain oder Distributed Ledger. Werden Bankeninfrastrukturen obsolet? Auch wenn diese Technologie intensiv diskutiert wird, erscheint eine Verwendung zumindest im Massenzahlungsverkehr aus heutiger Sicht aus Gründen einer ausreichenden Performanz eher unwahrscheinlich. In Abhängigkeit der IT-Innovationszyklen könnte diese heutige Markteinschätzung allerdings schon in wenigen Jahren überholt sein. Wichtig ist jedoch, auf der Lernkurve einen möglichst frühen Einstiegszeitpunkt zu wählen, damit bei Vorliegen ausreichend guter Rahmenbedingungen bereits die entsprechenden Erfahrungswerte vorliegen.

Im Handlungsfeld der Regulatorik zeichnet sich ebenfalls keine Ruhephase ab. Die PSD 2 liegt vor, ebenso neue Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Überarbeitet wurde ebenfalls die Regulierung zu E-Geld; Bestimmungen zu Zahlungskonten und Interbanken-

entgelten wurden neu erlassen. Sämtliche Bestimmungen sind in der Kreditwirtschaft adäquat umzusetzen, konkurrieren aber um knappe Human- und Finanzressourcen in den Instituten. Die in der Vergangenheit auch durch Untersuchungen von Unternehmensberatungen belegte Tatsache, dass Arbeitsmittel zunehmend durch die Umsetzung regulatorischer Maßnahmen zu Lasten der Implementierung von Produktinnovationen im Kundenverhältnis verbraucht werden, scheint sich fortzusetzen.


Nichts wäre eine bessere Überleitung zum dritten Kapitel als eben diese Produktinnovationen im Kundenverhältnis. Das, was Banken scheinbar nicht in der Lage sind zu leisten, wird von neuen Wettbewerbern im Markt erbracht: den FinTechs, quasi dem Synonym für Innovation. Frische Ideen und ein unkomplizierter Umgang mit der Materie „Zahlungsverkehr“ kennzeichnen die Protagonisten der Szene. Auch wenn nicht alle Geschäftsideen verfangen, der Welt der etablierten Spieler tun diese „Seiteneinsteiger“ gut. Weil diese die Anforderungen des Kunden in den Mittelpunkt stellen und so akzeptierte Produkte schaffen – wie eben beispielsweise im Bereich „Barzahlung“. Und wenn nicht, dann verschwinden die entsprechenden Startups wieder vom Markt – auch ein Ausdruck für die Dynamik im Zahlungsverkehrsmarkt.

Die Sichtweise der etablierten Institute auf die FinTech-Szene scheint sich in jedem Fall aber gewandelt zu haben: Ehemals argwöhnisch als Wettbewerber betrachtet, sieht man nun zunehmend Strategien, im Interesse des Marktes zusammen mit FinTechs nach erfolgversprechenden Kooperations- und Kollaborationsmodellen zu suchen. Open Banking ist das Schlagwort. Beispiele, die die Richtigkeit dieses Ansatzes untermauern gibt es zuhauf.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre! Im Übrigen gilt wie bei den vorhergehenden Ausgaben: Autoren und Herausgeber freuen sich über Ihre Reaktionen und den Austausch von Sichtweisen.

September 2016

  
Alfred Dittrich

  
Thomas Egner

---

---

# **Kapitel 1**

## Regulatorik



---

# Der Zahlungsverkehrsmarkt im Fokus Europäischer Regulierung

*Matthias Terlau*

## **Management Summary**

Der Zahlungsverkehrsmarkt in Europa ist mittlerweile zentraler Bezugspunkt europäischer Regulierung. Mit dem erklärten Ziel der Vollendung des Binnenmarktes, für den Zahlungsdienste von elementarer Bedeutung sind, haben die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Rat in diesem Bereich in den vergangenen Jahren zahlreiche Gesetzesakte beschlossen, die der Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrsraum dienen sollen, in dem Bürger wie Unternehmen grenzüberschreitende Zahlungen genauso einfach, sicher und effizient und zu gleichen Preisen ausführen können wie auf nationaler Ebene.

Insgesamt hat der europäische Gesetzgeber mittlerweile sehr detaillierte Regelungen geschaffen, bestehend u. a. aus Verordnungen, Richtlinien und technischen Regulierungsstandards. Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über wesentliche, kürzlich erlassene europäische Rechtsakte sowie ggf. deren deutschen Umsetzungsakt im Bereich des Zahlungsverkehrs. Dabei werden insbesondere die veränderten Anforderungen an Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister dargestellt.

## 1 **Zweite Richtlinie über Zahlungsdienste**

Am 25. November 2015 wurde die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie<sup>1</sup> (Second Directive on Payment Services – PSD 2) im europäischen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet und ist am 12. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Richtlinie ersetzt die bisherige (erste) Zahlungsdiensterichtlinie<sup>2</sup> (Payment Services Directive – PSD 1) aus dem Jahr 2007, die in ihrem Art. 87 die Europäische Kommission beauftragt hatte, bis zum 1. Januar 2012 einen (Rechenschafts-) Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen der PSD 1 vorzulegen. Diesen Bericht veröffentlichte die Europäische Kommission am 24. März 2013<sup>3</sup> mit der Schlussfolgerung, dass eine Reihe von Änderungen der PSD 1 ins Auge gefasst werden könnten, und legte noch kurz darauf den ersten Entwurf<sup>4</sup> für die PSD 2 vor.

Hintergrund für den Erlass der PSD 2 ist in erster Linie eine Reaktion auf technische Innovationen und deren Regulierung. Insbesondere das rasche zahlenmäßige Wachstum der elektronischen und mobilen Zahlungen sowie das Aufkommen neuer Arten von Zahlungsdiensten am Markt stellten eine Herausforderung für den bestehenden rechtlichen Rahmen dar.<sup>5</sup> Ziel der PSD 2 ist vor diesem Hintergrund die Schließung bestehender Regulierungslücken, die Schaffung von mehr Rechtsklarheit sowie die Sicherstellung der unionsweit einheitlichen Anwendung des rechtlichen Rahmens.<sup>6</sup> Der europäische Gesetzgeber hebt zudem besonders das Thema Sicherheit

---

1 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABL. L 337/35.

2 Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABL. L 319/1.

3 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der RL 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und der VO (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft, COM(2013) 549.

4 Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlamentes und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, COM(2013) 547.

5 Erwägungsgrund 3 PSD 2.

6 Erwägungsgrund 6 PSD 2.

hervor und will Zahlungsdienstnutzer in Zukunft besser vor Sicherheitsrisiken schützen.<sup>7</sup>

Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 13. Januar 2018 Zeit, die Vorschriften der PSD 2 mittels nationaler Umsetzungsgesetze in das jeweilige nationale Recht zu implementieren. Bei der Umsetzung gilt das Prinzip der Vollharmonisierung (Art. 107 Abs. 1 PSD 2); den nationalen Gesetzgebern werden nur wenige Spielräume für eigene Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt.

### **1.1 Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste und dritte, kartengebundene Zahlungsdienste**

Zu den wichtigsten Neuerungen der PSD 2 zählt die Regulierung der sog. „dritten Zahlungsdienstleister“ (Third Party Payment Service Provider – TPP). Unter die TPPs fallen sog. Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste sowie kartengebundene Zahlungsdienste durch Dritte.

Insbesondere die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen TPPs und den kontoführenden Zahlungsdienstleistern wird dabei in der Zukunft für Banken von Bedeutung sein.

#### **1.1.1 Zahlungsauslösedienste**

Art. 4 Nr. 15 PSD definiert den Zahlungsauslösedienst als „Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst“. Anbieter solcher Zahlungsauslösedienste sind unter dem Regime der PSD 2 zukünftig der Erlaubnispflicht sowie der laufenden Aufsicht durch die nationalen Aufsichtsbehörden unterworfen.

##### **1.1.1.1 Definition**

Wesentliche Elemente der Definition sind dabei sowohl das „Auslösen“ als auch der „Antrag des Zahlers“, wobei die PSD 2 keinen der beiden Begriffe definiert.

---

<sup>7</sup> Erwägungsgrund 7 Satz 4 PSD 2.



Aus dem Gebrauch des Wortes „Auslösen“ in Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen bzw. Zahlungsvorgängen lässt sich ableiten, dass damit wohl die Bewirkung des Zugangs der entsprechenden rechtserheblichen Erklärung beim Zahlungsdienstleister gemeint ist; d. h. der Zahler muss alles seinerseits Erforderliche getan haben, um den kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Durchführung des Zahlungsdienstes zu veranlassen.<sup>8</sup> Zur Auslösung eines Zahlungsvorgangs muss der Zahler folglich den Zugang der Autorisierung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister bewirken<sup>9</sup>, zur Auslösung eines Zahlungsauftrages den Zugang der Weisung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister<sup>10</sup>.

Bei der Auslegung, was unter einem „Antrag des Zahlers“ zu verstehen ist, ist zu berücksichtigen, dass Zahlungsauslösedienstleister in der Regel keinen Vertrag mit dem Zahler, sondern mit dem Zahlungsempfänger haben, d. h. sie werden im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für den Zahlungsempfänger tätig.<sup>11</sup> Dieser Vertrag verpflichtet sie, den Zahlungsauftrag und die Autorisierung des Zahlers an den kontoführenden Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Der Geschäftsbesorgungsvertrag<sup>12</sup> ist damit ein Vertrag zugunsten eines Dritten – des Zahlers – und sollte auch das Recht des Zahlers i. S. v. § 328 Abs. 1 BGB beinhalten, die Auslösung des Zahlungsauftrages und Zahlungsvorgangs zu verlangen<sup>13</sup>. Dabei handelt der Zahlungsauslösedienstleister dann i. d. R. als Erklärungsbote des Zahlers.

---

8 Terlau, in: ZBB 2016, 122, 133.

9 Terlau, jurisPK-BKR 2/2016, Anm. 1.

10 Terlau, jurisPK-BKR 2/2016, Anm. 1.

11 Terlau, in: ZBB 2016, 122, 133.

12 Dies ist kein Zahlungsdienstevertrag und kein Rahmenvertrag i. S. d. PSD 2, weil er nicht auf die zukünftige Ausführung einzelner oder aufeinander folgender Zahlungsvorgänge gerichtet ist und nicht die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos enthält (arg. e. Art. 4 Nr. 21 PSD 2).

13 Ausführlich siehe Terlau, jurisPK-BKR 2/2016, Anm. 1, mit weiteren Belegen.

### **1.1.1.2 Bedeutung**

Die besondere Bedeutung der neuen Vorschriften ergibt sich aus Art. 66 PSD 2. So garantiert Art. 66 Abs. 1 PSD 2 das Recht eines Zahlers zur Nutzung von Zahlungsauslösediensten, und Art. 66 Abs. 3 PSD 2 enthält zahlreiche Beschränkungen für den Zahlungsauslösedienstleister zur Verhinderung von Missbrauch.

Art. 66 Abs. 5 PSD 2 verpflichtet die kontoführenden Zahlungsdienstleister, die Zahlung auszuführen und dies dem Zahlungsauslösedienst anzuzeigen.

### **1.1.1.3 Haftung**

Grundsätzlich nimmt die PSD 2 bei der Haftung für nicht autorisierte und für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführungen von Zahlungsdienstleistungen die kontoführenden Zahlungsdienstleister in die Pflicht. Diese müssen dem Zahler den Betrag unverzüglich mit Wertstellung auf den Tag der Belastung des Kontos erstatten. Da kontoführende Zahlungsdienstleister somit zunächst auch für Fehler von Zahlungsauslösediensten haften, sieht die PSD 2 zu deren Gunsten folgendes vor:

- Zahlungsauslösedienstleister sind beweispflichtig im Hinblick auf die korrekte Authentifizierung bzw. den Eingang des Zahlungsauftrages beim kontoführenden Zahlungsdienstleister. Hier wird die Gesetzesauslegung gefordert sein, weil die PSD 2 in Art. 66 Abs. 3 zahlreiche Regelungen vorsieht, die den Zahlungsauslösedienstleistern die Beweisführung erschweren werden.
- Zahlungsauslösedienstleister sind verpflichtet, dem kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen hin unverzüglich die Verluste zu ersetzen, wobei bei unterbliebener starker Kundenauthentifizierung der Regress gehindert sein könnte.
- Zahlungsauslösedienstleister sind im Hinblick auf die Sicherung ihrer Solvenz verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

#### **1.1.1.4 Authentifizierung, Identifizierung, Kommunikation**

Adressat der Pflicht zur Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung bleibt auch bei der Auslösung des Zahlungsvorganges über einen Zahlungsauslösedienstleister der kontoführende Zahlungsdienstleister.<sup>14</sup> Der Zahlungsauslösedienstleister nimmt die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlers entgegen und übermittelt sie als Erklärungsbote an den kontoführenden Zahlungsdienstleister.<sup>15</sup>

Art. 66 Abs. 3 lit. d PSD 2 verlangt, dass ein Zahlungsauslösedienstleister sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers jedes Mal, wenn eine Zahlung ausgelöst wird, identifizieren und mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister, dem Zahler und dem Zahlungsempfänger auf sichere Weise kommunizieren muss. In einem technischen Regulierungsstandard soll die EU Kommission auf Basis eines Entwurfs der EBA hierzu Details regeln.<sup>16</sup>

#### **1.1.2 Kontoinformationsdienste**

Ein Kontoinformationsdienst ist entsprechend der Definition in Art. 4 Nr. 16 PSD 2 ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält. Kontoinformationsdienste sind nur wenigen Vorschriften der PSD 2 unterworfen,<sup>17</sup> und Anbieter von Kontoinformationsdiensten unterliegen nur einem Registrierungsverfahren, d. h. nicht der Erlaubnispflicht.

Art. 67 Abs. 1 PSD 2 garantiert jedoch das Recht eines Zahlungsdienstnutzers, einen Kontoinformationsdienst für seine online zugänglichen Zahlungskonten zu nutzen.

---

<sup>14</sup> Vgl dazu auch EBA, Consultation Paper on the draft Regulatory Technical Standards specifying the requirements on strong customer authentication and common and secure communication under PSD 2 vom 12. August 2016, EBA-CP-2016-11, S. 9 Nr. 19.

<sup>15</sup> Terlau, in: ZBB 2016, 122, 135.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Art. 19 des Entwurfs der Durchführungs-VO, EBA, Consultation Paper on the draft Regulatory Technical Standards specifying the requirements on strong customer authentication and common and secure communication under PSD 2 vom 12. August 2016, EBA-CP-2016-11, sowie Erwägungen 69 des Consultation Paper.

<sup>17</sup> Vgl. Terlau, in: ZBB 2016, 122, 136.

### 1.1.3 Kartengebundene Zahlungsdienste durch Dritte

Art. 65 PSD 2 enthält schließlich Absicherungen für Zahlungsdienstleister, die kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgeben. Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, solchen Zahlungsdienstleistern unverzüglich die Verfügbarkeit des erforderlichen Betrages auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu bestätigen.

Ziel dieser Regelung ist insbesondere die Förderung des Wettbewerbs und die Erleichterung des Marktzugangs für neue Karten- und Mobile Payment-Anbieter, deren Angebot auf den bestehenden Kreditkarten-Schemes basiert,<sup>18</sup> wenn diese nicht die „Hausbank“ des Zahlers sind und dessen Girokonto führen.<sup>19</sup>

Kontoführende Zahlungsdienstleister erteilen die Bestätigung über die Verfügbarkeit eines ausreichenden Guthabens mit einem einfachen „ja“ oder „nein“; sie dürfen keinen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers blockieren.<sup>20</sup>

## 1.2 Änderungen der Zulassungstatbestände und Ausnahmegesetze

Ein weiteres Ziel der PSD 2 war von Anfang an, den Anwendungsbereich und die Ausnahmen, die bislang als zu wenig eindeutig, zu allgemein und schlicht überholt angesehen wurden, zu präzisieren und insoweit Rechtsklarheit zu schaffen.<sup>21</sup>

### 1.2.1 Neufassung des Acquiring in Anhang I (5) PSD 2

Anhang I der PSD 2 enthält – wie bereits der Anhang zur PSD 1 – einen Katalog von Zahlungsdiensten, der die Definition in Art. 4 Nr. 3 PSD 2 konkretisiert. Neben der erstmaligen Erfassung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten in Anhang I (7) und (8) PSD 2 (vgl.

---

18 Allerdings gilt dies nicht für Prepaid-Produkte, weil E-Geld gem. Art. 65 Abs. 6 PSD 2 ausgenommen ist. Da der das kartengebundene Zahlungsinstrument ausgebende Zahlungsdienstleister hier den Kontostand selbst verwaltet, benötigt er auch die Bestätigung nicht.

19 Erwägungsgrund 6 Satz 2 PSD 2: „Den bestehenden sowie neuen Marktteilnehmern sollten gleichwertige Bedingungen für ihre Tätigkeit garantiert werden [...]“.

20 Terlau, in: ZBB 2016, 122, 137.

21 Erwägungsgrund 4 PSD 2.

oben Ziffer 1.1) hat sich auch die Vorschrift zum „Acquiring“ in Anhang I (5) PSD 2 geändert. Statt der „Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten“<sup>22</sup> ist nun die „Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen“ erfasst.

Ferner definiert Art. 4 Nr. 44 PSD 2 erstmals das Acquiring als „einen den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkenden Zahlungsdienst eines Zahlungsdienstleisters, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt“. Mit dieser „neutralen Definition“ will der europäische Gesetzgeber zukünftig nicht nur die herkömmlichen Modelle der Annahme und Abrechnung auf der Grundlage der Nutzung von Zahlungskarten, sondern auch andere Geschäftsmodelle erfassen, einschließlich solcher, an denen mehr als ein Acquirer beteiligt ist.<sup>23</sup> Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Händler unabhängig von dem verwendeten Zahlungsinstrument denselben Schutz genießen, wenn die Tätigkeit der Annahme und Abrechnung von Kartentransaktionen entspricht.<sup>24</sup>

Zukünftig werden folglich auch viele kaufmännische Netzbetreiber oder Internetzahlungsdienstleister den Tatbestand des Acquiring erfüllen und insofern entweder selbst eine Erlaubnis der BaFin zum Erbringen von Zahlungsdiensten benötigen oder einen Zahlungsdienstleister mit einer Erlaubnis in den Vertrag mit dem Händler einbeziehen müssen. Zahlungsdienstleister, die bereits über eine Erlaubnis verfügen, werden in Zukunft in vielen Fällen einen direkten Vertrag mit dem Händler schließen; u. U. sind dann jedoch die geldwäscherechtlichen Identifizierungspflichten in Bezug auf die Händler zu beachten.

### **1.2.2 Beschränkung der Ausnahme für Handelsagenten**

Die für den Waren- und Dienstleistungsvertrieb wesentliche Ausnahmebestimmung des Art. 3 lit. b) PSD 2 für Handelsagenten wurde im Vergleich zur Vorgängervorschrift des Art. 3 lit. b) PSD 1 auf die Fälle beschränkt, in denen

---

22 Anhang PSD 1, Nr. 5.

23 Erwägungsgrund 10 PSD 2.

24 Erwägungsgrund 10 PSD 2.

der Handelsagent ausschließlich für eine der beiden Seiten – entweder den Zahler oder den Zahlungsempfänger – tätig wird.<sup>25</sup>

Die Beschränkung ist eine Reaktion auf die teilweise sehr weitreichende Anwendung dieser Ausnahme in einigen Mitgliedstaaten und soll insbesondere die Anwendung der Ausnahme auf bestimmte Plattformen des elektronischen Geschäftsverkehrs ausschließen.<sup>26</sup> Die BaFin hatte in ihrer Verwaltungspraxis bereits seit spätestens Sommer 2012 eine vergleichbar restriktive Auffassung<sup>27</sup> vertreten. Diese Ansicht folgte schon aus der Zwecksetzung der Vorschrift, namentlich der Interessenwahrungspflicht des Handelsagenten sowie dem Anvertrauen der eigenen Interessen durch den Unternehmer an den Handelsagenten, wie es die europäische Handelsvertreterrichtlinie<sup>28</sup> vorgibt.<sup>29</sup>

### 1.2.3 Beschränkung der Ausnahme für begrenzte Netze

Der Wortlaut der Ausnahmebestimmung des begrenzten Netzes in Art. 3 PSD 2 weist zwar nur geringe sprachliche Unterschiede im Vergleich zu Art. 3 lit. k PSD 1 auf; jedoch wird der Anwendungsbereich der Vorschrift durch die Erwägungsgründe 13 und 14 der PSD 2 präzisiert.

Nach Art. 3 lit. k PSD 2 sind zukünftig nur solche Dienste von der Richtlinie ausgenommen, die auf bestimmten nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen, d. h. sie dürfen nicht in mehr als einem begrenzten Netz und nicht zum Erwerb eines unbegrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden.<sup>30</sup> Erfasst sind z. B. bestimmte Gutschein- oder Geschenkkarten mit PIN<sup>31</sup>.

Um von der Ausnahme zu profitieren, muss das Zahlungsinstrument daneben aber noch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

---

25 Erwägungsgrund 11 Satz 4 PSD 2.

26 Erwägungsgrund 11 Satz 3 PSD 2.

27 Die in den öffentlichen Medien auch behandelte ebay-Entscheidung der BaFin, Handelsblatt vom 5. Juni 2012, abrufbar online unter: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/nach-bafin-forderung-ebay-verschiebt-neue-zahlungsabwicklung/6714802.html> (Abruf: 13.09.2016).

28 Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABl. L 382 / 17.

29 Ausführlich dazu Terlau, in: ZBB 2014, 291, 294ff.

30 Terlau, in: ZBB 2016, 122, 126.

31 Terlau, in: ZBB 2016, 122, 126.

Unter Variante (i) Alt. 1 fallen Instrumente, die nur in den Geschäftsräumen des Emittenten gelten, wozu auch Einkaufszentren zählen können,<sup>32</sup> wobei mit dem Instrument nur ein begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum erworben werden darf.<sup>33</sup> Alt. 2 ermöglicht den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern, worunter der Einsatz des Instrumentes bei einem bestimmten Einzelhändler oder einer bestimmten Einzelhandelskette zu verstehen ist.<sup>34</sup> Darunter fallen z. B. auch mehrere Einzelhandelsgeschäfte, die unter einer einheitlichen Marke auftreten, die sich auch auf dem Zahlungsinstrument wiederfindet.<sup>35</sup> Alt. 2 verlangt zudem neuerdings einen „professionellen“ Emittenten; darunter ist wohl ein in der Emission von Zahlungsinstrumenten „erfahrenes“ Unternehmen zu verstehen.<sup>36</sup>

Variante (ii) setzt voraus, dass das Instrument nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden kann. Dabei muss der Verwendungszweck des Zahlungsinstrumentes auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt sein.<sup>37</sup>

Die neu eingeführte Variante (iii) nimmt Instrumente aus dem Anwendungsbereich der PSD 2 aus, die bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken dienen, wie z. B. Essensgutscheine oder Gutscheine für soziale Dienstleistungen.<sup>38</sup>

#### **1.2.4 Erweiterung der Ausnahme für Netzbetreiber**

Die Ausnahme für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in Art. 3 lit. 1 PSD 2 wurde im Vergleich zur PSD 1 erweitert. Zukünftig nicht unter den Anwendungsbereich der PSD 2 fallen danach einerseits Zahlungsvorgänge zum Erwerb von digitalen Inhalten und Sprachdiensten, unabhängig vom verwendeten Gerät, sowie andererseits Zahlungsvorgänge über elektronische Geräte zum Erwerb von Tickets oder für gemeinnützige Zwecke. Die Betragsobergrenzen liegen bei € 50,00 pro Zahlungsvorgang und € 300,00 pro Monat (kumulativ).

32 Vgl. hierzu Terlau, in: Casper/Terlau, ZAG, 1. Aufl. 2014, §1a Rn. 78 m. w. N.; Terlau, in: ZBB 2014, 291, 299.

33 Erwägungsgrund 13 Satz 2 PSD 2; Terlau, in: ZBB 2014, 291, 299.

34 Erwägungsgrund 13 PSD 2.

35 Vgl. Terlau, in: ZBB 2016, 122, 126.

36 Terlau, in: ZBB 2016, 122, 126; Terlau, in: ZBB 2014, 291, 301.

37 Erwägungsgrund 13 Satz 4 Halbsatz 2 PSD 2; Terlau, in: ZBB 2014, 291, 301f.

38 Erwägungsgrund 14 Satz 1 PSD 2.

### 1.3 Neue Vorschriften für alle Zahlungsdienstleister

Besonders relevant sind auch die Vorschriften unter Titel IV „Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten“ der PSD 2, der für alle Zahlungsdienstleister zahlreiche neue Regelungen aufstellt. Wesentlich ist dabei folgendes:

#### 1.3.1 Surcharging

Nach Art. 62 Abs. 4 PSD 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten verlangt, für die in der MIF-VO<sup>39</sup> die Interbankentgelte festgelegt sind (sog. Surcharging).

Sofern einzelstaatliche Regelungen es nicht verbieten (Art. 62 Abs. 5 PSD 2), bleibt das Surcharging in Bezug auf andere Zahlungsinstrumente als die in der MIF-VO geregelten zulässig. Zahlungsempfänger dürfen folglich für diese Zahlungsinstrumente Entgelte verlangen, Ermäßigungen anbieten oder anderweitige Anreize zur Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes anbieten (Art. 62 Abs. 3 PSD 2).<sup>40</sup> Allerdings dürfen die verlangten Entgelte nicht höher sein als die direkten Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des Zahlungsinstrumentes entstehen.

#### 1.3.2 Datenschutz

Art. 94 PSD 2 schreibt vor, dass das Abrufen, Verarbeiten und Speichern notwendiger personenbezogener Daten der Zahlungsdienstnutzer durch die Zahlungsdienstleister für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Zahlungsdienstnutzer gestattet ist. Durch diese Vorschrift wird auch die weitergehende Nutzung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke als das Erbringen von Zahlungsdiensten beschränkt.

Die Vorschrift war im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Gegenstand intensiver Diskussionen und zielt insbesondere darauf ab, dass Zahlungsdienstleister die personenbezogenen Daten nicht zur Vermarktung von Produkten verbun-

---

<sup>39</sup> S. unten, Fn. 68.

<sup>40</sup> S. dazu auch Omlor (2016), ZIP, 558, 561.



dener Unternehmen nutzen sollen. Aus deutscher Sicht handelt es sich im Verhältnis zum BDSG<sup>41</sup> nicht um eine Verschärfung.

Die europäische Datenschutzgrund-VO<sup>42</sup> wird ab 25. Mai 2018 einen europaweit einheitlichen Datenschutz bewirken und neben Art 94 PSD 2 treten.

### **1.3.3 Management operationeller sicherheitsrelevanter Risiken**

Während regulatorische Risikomanagementvorschriften bislang nur Kreditinstitute betrafen, verlangt Art. 95 Abs. 1 PSD 2 zukünftig von allen Zahlungsdienstleistern, dass sie einen Rahmen angemessener Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten schaffen. Ferner müssen Zahlungsdienstleister Verfahren für das Management von Vorfällen, besonders auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle, festlegen und anwenden. Dazu zählt auch die Pflicht zur mindestens jährlichen Übermittlung einer Bewertung an die zuständige Aufsichtsbehörde, d. h. in Deutschland die BaFin.

### **1.3.4 Authentifizierung**

Eine wesentliche Neuerung der PSD 2 ist die Einführung der starken Kundenauthentifizierung. Zwar setzen seit dem 5. Mai 2015 bereits die MaSI<sup>43</sup> die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung bei der Autorisierung von Internetzahlungsvorgängen voraus (zur MaSI vgl. unten Ziff. 2.3.4.4); jedoch geht Art. 97 PSD 2 in seinem Anwendungsbereich noch über die Anforderungen der MaSI hinaus.

Die Vorschriften zur starken Kundenauthentifizierung in der PSD 2 dienen der Verbesserung der Sicherheit elektronischer Zahlungen und sollen einem

---

41 Bundesdatenschutzgesetz i. d. F. v. 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert.

42 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

43 BaFin, Rundschreiben 4/2015 (BA) – Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI), Gz. BA 57-K 3142-2013/0017 vom 5.5.2015; die MaSI sind im Wesentlichen eine wörtliche Übernahme der EBA, Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen, EBA/GL/2014/12\_Rev1 vom 19.12.2014.